



Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (911) 2493-0
Telefax: +49 (911) 2493-9150
E-Mail: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 19.01.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer: 3357777

651ppb/001-2016#019

Betreff: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Auflassung BÜ Creußen“, Bahn-km 11,156 der Strecke 5001 Schnabelwaid - Bayreuth
Bezug: Ihr Antrag vom 15.11.2013, Az. I.NP-S-D-Nür(P)
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Vorhaben hat die Auflassung des Bahnübergangs Creußen und den Neu- bzw. Ausbau eines Ersatzweges zum Gegenstand.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist mit keinen relevanten Belastungen für die Anwohner verbunden.

Infolge der Auflassung des Bahnübergangs Creußen ergibt sich keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung. Es sind somit keine Grenzwertüberschreitungen zu verzeichnen.

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Des Weiteren wurde auch eine Schalltechnische Untersuchung bezüglich des Baulärms erstellt. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass sich Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Baulärm zur Nachtzeit voraussichtlich bei den meisten lärmintensiven Arbeitsgängen vermeiden lassen. Lediglich bei nächtlichen Rückbauarbeiten können Richtwertüberschreitungen durch LKW-Verkehre im Nachtzeitraum auftreten.

Zur Tagzeit kann es an einem Gebäude zu Richtwertüberschreitungen kommen.

Aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn A 9 (welche noch über den prognostizierten Beurteilungspegeln des Baulärms liegt) und der kurzen Bauzeit kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es für die Anwohner beim Rückbau und Bau des Ersatzweges zu keinen erheblichen Störungen und Belästigungen durch die Baumaßnahme kommen wird.

Bezüglich der Bau-Erschütterungen wird aufgrund der Abstandsverhältnisse eingeschätzt, dass durch die geplante Baumaßnahme keine Erschütterungen verursacht werden, die an den Wohngebäuden im Umfeld Gebäudeschäden erwarten lassen oder zu Belästigungen der Bewohner führen.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich das Vorhaben negativ auf die lokale Tier- und/oder Pflanzenwelt auswirken könnte.

Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Zauneidechsen und Schlingnattern wird eine CEF-Fläche direkt am Eingriffsort angelegt.

Die umweltrelevanten Auswirkungen des Bauvorhabens bestehen in der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Vegetationsflächen für Lagerplätze, Baustraße und Baubetrieb. Anlagebedingte Auswirkungen sind demgegenüber keine zu erwarten.

Der Eingriff ergibt gemäß der BayKompV einen Ausgleichsbedarf von 14.092 Wertpunkten. Dieser wird zum einen durch die Maßnahmen 001_A (Ansaat artenreicher Säume) auf Bahngelände entlang der Strecke und zum anderen durch den Ankauf von Ökopunkten erbracht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass alle unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entsprechend den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden

Es kommt zu keinen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut „Boden“.

Die Böden sind im Bereich der Eisenbahnüberführung sowie des geplanten Ersatzweges durch landwirtschaftliche Nutzungen, bestehende Wirtschaftswege und in geringem Maße durch Besiedlung anthropogen überprägt. Durch die bau- bzw. anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen kommt es in diesen Bereichen zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung bzw. einem dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen. Die Beeinträchtigungen werden ebenfalls durch die o.g. Maßnahme zur Kompensation des Flächenverlustes ausgeglichen. Schadstoffeinträge in den Boden

werden durch entsprechende Auflagen über die Baustelleneinrichtung und das Verhalten während der Bauphase verhindert.

Es liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass die Realisierung des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ verbunden ist.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Vorhaben mit Auswirkungen auf die bislang noch nicht genannten Schutzgüter verbunden ist. Insbesondere existieren keine Objekte der Denkmalschutzliste im Umfeld des Vorhabens.

Ferner ist nicht feststellbar, dass die beantragte Maßnahme Einfluss auf die Wechselwirkungen zwischen den aufgezählten Schutzgütern haben könnte.

Ich weise darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten bei der Außenstelle Nürnberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig